

# RS OGH 1977/11/9 1Ob690/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1977

## Norm

GmbHG §18

GmbHG §20 Abs1

GmbHG §66 Abs1

## Rechtssatz

Bei Verletzung der Vorschrift des § 66 Abs 1 letzter Satz GmbHG hat der gesetzwidrig allein ausgeschlossene Gesellschafter nur die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit seines Ausschlusses zu bekämpfen, nicht aber zu verlangen, daß eine vor einer Ausschlußerklärung durchzuführende, tatsächlich aber unterlassene Mahnung des Geschäftsführers an sich selbst als geschehen fingiert werde, und daraus rechtliche Folgerungen für sich abzuleiten. Schon gar nicht kann es zulässig sein, vom Geschäftsführer zu verlangen, daß er für sich rückwirkend einen Ausschluß aus der Gesellschaft anerkenne bzw selbst diesen Ausschluß durchführe. Eine darauf gerichtete Klage kann es nicht geben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 690/77

Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 690/77

Veröff: SZ 50/140 = GesRZ 1978,34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0059796

## Dokumentnummer

JJR\_19771109\_OGH0002\_0010OB00690\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)